F E L I X G E N N

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Präambel

Die Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet gemäß§ 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 18. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 155. Jg., Nr. 2, Art. 27, vom 1. Februar 2021) die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die mit dem Amt Kanzlerin/Kanzler (Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor) verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster durch allgemeines Dekret des Diözesanbischofs im Einzelnen delegiert.

Hiermit wird zur Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen aufgrund § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster in Verbindung mit can. 30 CIC dieses allgemeine Dekret erlassen.

§ 1 Allgemeine Aufgabe
Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) hat die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in seinem Geschäftsbereich so zu leiten, dass die pastoralen Schwerpunkte des Bistums, des geltenden Haushaltsplans sowie die strategisch-pastorale Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezügliche Vorgaben und Weisungen bestmöglichst umgesetzt werden (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster).

§ 2 Aufsichtsverwaltung
Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts. Sie/er sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.

§ 3 Wirtschaftliche Angelegenheiten
Bei sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor)umfassen, hat sie/er im Zusammenwirken mit der Leitung der Hauptabteilung Verwaltung und – sofern die Funktion nicht von dieser wahrgenommen wird – mit der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonomen für stringente

Kostenkontrolle des gesamten Ausgabeverhaltens im Bistum Münster unter Wahrung des jeweiligen durch den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster beschlossenen Haushaltsplans zu sorgen.

§ 4 Verwaltungsakte
Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) erledigt sämtliche Aufgaben und Maßnahmen ihres/seines Geschäftsbereichs insbesondere durch den Erlass von kirchlichen Verwaltungsakten (can. 479 § 1 CIC) im Bereich administrativer und wirtschaftlicher Angelegenheiten des Bistums Münster, soweit dies erforderlich ist.

§ 5 Dienstvorgesetzter
(1) Mitarbeitende des Bistums Münster im Sinne dieses Dekretes sind Personen, deren Arbeitgeber oder Dienstherr das Bistum Münster ist und die

a) im Bischöflichen Generalvikariat oder
b) in den dem Bischöflichen Generalvikariat angeschlossenen Bereichen

eingesetzt werden, einschließlich Kleriker und Mitarbeitender im pastoralen Dienst.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe a), hinsichtlich Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, oder die einen liturgischen Bezug haben. Darüber hinaus ist sie/er Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe b), ausgenommen Kleriker sowie nach § 3 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster pastoral Mitarbeitende.

(3) Soweit die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) direkt Dienstvorgesetzter nach Absatz 2 ist, kann sie/er die Dienstvorgesetztenaufgabe einschließlich der disziplinarischen Führung delegieren.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Hauptabteilungsleitungen. Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeitenden der jeweiligen Verwaltungseinheit ist die/der zuständige Leitende.

(5) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) verantwortet die Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO). Er/sie kann diese Aufgaben delegieren.

§ 6 Geschäftsordnung
Zum Zweck einer effizienten und transparenten Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Bischöflichen Generalvikariates (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster) kann die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) eine Geschäftsordnung des Bischöflichen Generalvikariates Münster unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes erlassen. Soweit darin Regelungen enthalten sind, die den Geschäftsbereich des Generalvikars unmittelbar betreffen, setzt er dessen Vorgaben gleichzeitig um.

§ 7 Koordination der bischöflichen Verwaltung; Konferenzen

(1) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) obliegt für ihren/seinen Geschäftsbereich die Koordination der Verwaltungseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates.

(2) Im Falle von Kompetenzkollisionen zwischen Verwaltungseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) nach Anhörung der betreffenden Organisationseinheiten abschließend. Im Falle von § 13 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster stimmt sie/er sich dazu mit dem Generalvikar oder/und der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom ab.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) leitet die Konferenz der Hauptabteilungsleitungen, die Hauskonferenz sowie die für seinen Geschäftsbereich von ihm festgelegten Konferenzen im Bischöflichen Generalvikariat (§ 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und § 18 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates Münster). Der Generalvikar kann – sofern er nicht ohnehin Mitglied ist – jederzeit an den Sitzungen aller Konferenzen teilnehmen. Vom Generalvikar erbetene Tagesordnungspunkte aus seinem Geschäftsbereich sind in die Tagesordnungen aufzunehmen.

§ 8 Verwaltungsvorschriften, Standards für die Verwaltung
(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) kann allgemeine Verwaltungsvorschriften und -richtlinien insbesondere Organisations- und Dienstvorschriften die innere Organisation und den Dienstbetrieb des Bischöflichen Generalvikariates betreffend, sowie ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften erlassen. Für einzelne Verwaltungsbereiche kann sie/er den Erlass solcher Vorschriften auf Hauptabteilungsleitende delegieren; vor deren Erlass sind sie zur Zustimmung der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) vorzulegen.

(2) Im Rahmen von darüber hinausgehenden gesetzesauslegenden oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften hat die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) das gesamtkirchliche Recht zu beachten.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) kann Standards für die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der Rechte von Organen der Kurie erlassen.

§ 9 Kommunikation
(1) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Bischöfliches Generalvikariates ebenso aus wie über wichtige Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.

(2) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienlichen Kommunikation innerhalb des Bischöflichen Generalvikariates sowie gegenüber Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Bischofs.

§ 10 Unterstützung im Rahmen der Gesetzgebung
(1) Im Rahmen der Unterstützung des Bischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Bistums Münster im Bereich der bischöflichen Gesetzgebung (§ 1 Absatz 1, Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariates) sorgt die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) im Zusammenwirken mit der Justitiarin/dem Justitiar und/oder der Leiterin/dem Leiter der Abteilung Kirchenrecht rechtzeitig für

Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Bischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius (can. 134 § 1 CIC).

(2) Der Kanzlerin/dem Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) steht ein Initiativrecht zu.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) sorgt dafür, dass notwendige Anpassungen des Diözesanrechts aufgrund des Erlasses oder der Änderung von kirchlichen und staatlichen Gesetzen rechtzeitig erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten
Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Münster, den 18. Januar 2021
L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster